

**Stadt Altensteig
Landkreis Calw**

**Satzung über die Form der
öffentlichen Bekanntmachungen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.02.2023, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) vom 11.12.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015, hat der Gemeinderat der Stadt Altensteig am 27.06.2023 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Form
der Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Altensteig erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.stadt-altensteig.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Hauptamt, die Wortlaute der Bauleitpläne im Stadtbauamt, der Stadt-Altensteig, Rathausplatz 1, 72213 Altensteig, von jeder und jedem während den Sprechzeiten kostenfrei eingesehen werden. Ferner können sie gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt werden.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.
- (3) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen die Durchführung einer Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in das Amtsblatt „Altensteig aktuell“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag im Amtsblatt der Stadt Altensteig.
- (4) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung eingesehen werden können. Hierauf muss bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden. Der genaue Ort und die Dauer der Einsichtnahme sind dabei anzugeben. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben werden.

§ 2
Außerordentliche Form
der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, z.B. in einer Tageszeitung, im Amtsblatt, durch Anschlag an den Verkündungstafeln o.ä. durchgeführt werden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die Bekanntmachung ist entsprechend § 1 unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21.01.1975 außer Kraft.

Altensteig, den 14.08.2023



Gerhard Feeß
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.